

räte, indem sie nicht mehr vom Landtag, sondern vom Landesfürsten im Einvernehmen mit dem Landtag ernannt werden, eine dem parlamentarischen Prinzip entgegengesetzte Richtung einschlägt. Dies wird in einer Gegenüberstellung des Verfassungsgesetzes mit dem Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck deutlich. Es bestehen nicht nur Unterschiede in textlicher Hinsicht — eine textliche Abhebung des Regierungschefs von den Regierungsräten wird im Verfassungsgesetz im Gegensatz zum Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck nicht mehr gemacht — sondern auch in Hinsicht auf das Bestellungsorgan der Regierung. Im Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck wird der Regierungschef (Landammann) im Einvernehmen mit dem Landtag vom Landesfürsten ernannt, die beiden Regierungsräte dagegen vom Landtag bestellt. Im Verfassungsgesetz werden Regierungschef und Regierungsräte im Einvernehmen mit dem Landtage vom Landesfürsten ernannt. Diese Verfassungsänderung im Bestellungsorgan der Regierung, was die Regierungsräte anbetrifft, ist gegenüber den anderen Änderungen (unbedingte Landeszugehörigkeit des Regierungschefs und Begrenzung der Amtsdauer der Regierung mit der des Landtages) von gewichtigerer rechtlicher und politischer Relevanz. Dieses Verfassungsgesetz bringt durch die Gleichstellung von Regierungschef und Regierungsräten hinsichtlich der Bestellungsorgane, trotz unverkennbar geistiger Verwandtschaft mit den seinerzeitigen Verfassungsbestrebungen der Volkspartei, eine diesen Verfassungsbestrebungen gegenläufige Entwicklung zutage. Ging es in der Verfassung 1921 der Volkspartei und der Bürgerpartei darum, die Rechte des Volkes (Landtages) auszubauen und den Landesfürsten bei der Bestellung der Regierung an den Landtag zu binden, so bindet diese Verfassungsänderung den Landtag, was die Bestellung der Regierungsräte anbetrifft, an den Landesfürsten.